

§ 41 ESAEG Strafbestimmungen

ESAEG - Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Mitgliedsinstituts
 1. 1. Beiträge gemäß den §§ 21 bis 23 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet;
 2. 2. die Meldungen gemäß § 33 unterlässt, unvollständig oder unrichtig durchführt;
 3. 3. die Pflichten gemäß § 38 Abs. 2 verletzt;begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro, in den Fällen der Z 2 oder 3 mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.
2. (2) Wer Werbung entgegen der Vorgaben des § 38 Abs. 3 oder § 53 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.
3. (3) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gemäß § 2 Z 13 BWG die Pflichten gemäß § 37 Abs. 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.
4. (4) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Sicherungseinrichtung
 1. 1. die Pflichten gemäß § 2 verletzt;
 2. 2. die Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 verletzt;
 3. 3. die Pflichten gemäß § 18 Abs. 1 verletzt;
 4. 4. die Pflichten gemäß § 24 Abs. 2 verletzt;
 5. 5. die Pflichten gemäß § 27 verletzt;begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.
5. (5) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Sicherungseinrichtung
 1. 1. die Pflichten gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 verletzt;
 2. 2. die Pflichten gemäß § 31 Abs. 6 verletzt;
 3. 3. die Meldungen gemäß § 33 unterlässt, unvollständig oder unrichtig durchführt;
 4. 4. eine unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 34 unterlässt;
 5. 5. die Pflichten gemäß § 38 Abs. 1 verletzt;begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.
6. (6) Bei Verletzung einer Anzeigeverpflichtung gemäß § 34 hat die FMA von der Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, wenn die nicht ordnungsgemäß erstattete Anzeige nachgeholt wurde, bevor die FMA Kenntnis von dieser Übertretung erlangt hat.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at